



Zentralsekretariat

An das
Bundesministerium für Justiz

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305
e-mail: zentralsekretariat@goed.at

Per e-mail: team.pr@bmj.gv.at
Sylvia.koutny@justiz.gv.at
sowie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
und an: sozialpolitik@oegb.at

Unser Zeichen:
13.516/2011-VA/Dr.G/RauE

Ihr Zeichen:
BMJ-Pr350.90/0011-Pr 6/2011

Datum:
Wien, 24. Nov. 2011

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz
geändert wird;
Stellungnahme**

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst übermittelt zum oben genannten Entwurf nachstehende Stellungnahme:

Gegen die Ausweitung des Kreises der zur Verwendung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) verpflichteten Institution im Sinne des vorliegenden Gesetzesentwurfes besteht kein Einwand.

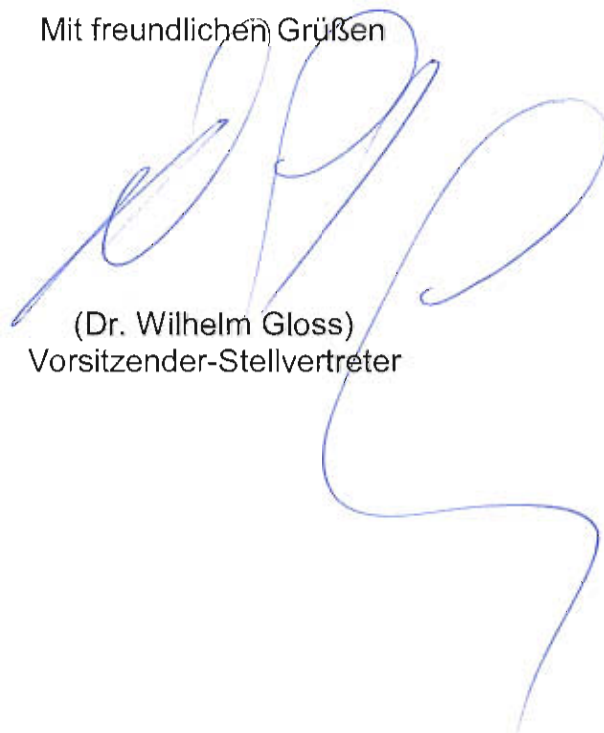
Es sollte eine ausreichende Legisvakanz eingehalten werden, um allen neue verpflichteten Institutionen die Schaffung der technischen Voraussetzungen zu ermöglichen.

Weiters sollte allen zur ERV verpflichteten Institutionen eine Möglichkeit zur Glaubhaftmachung gewährt werden, dass die konkreten technischen Möglichkeiten im Einzelfall nicht vorliegen, wie dies in der Verordnung BGBl II Nr 481/2005, zuletzt geändert durch BGBl II Nr 220/2011, § 11 Abs 1a ERV, für Rechtsanwälte und Notare vorgesehen ist. Der Gesetzestext sieht zwar bereits bisher vor, dass die Verpflichtung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr „nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten“ besteht, jedoch besteht keine gesetzliche Regelung, wie im Falle von technischen Problemen im Einzelfall konkret vorzugehen ist.

Zur Sanktionsvorschrift des § 89c Abs. 6, ist anzumerken, dass diese laut erläuternden Bemerkungen als Reaktion auf die bisherige Rechtsprechung des OGH aufgenommen wurde, wonach die Nichtverwendung des ERV bloß eine verfahrensrechtlich sanktionslose Verletzung einer Ordnungsvorschrift darstellt. Dadurch wird aber der "Druck" zur Verwendung des ERV und der damit erzielbaren Effizienzsteigerung wieder beseitigt. Durch eine entsprechende Sanktionierung könnte die tatsächliche ERV-Verwendung sichergestellt werden.

Im übrigen bedeutet die Möglichkeit, Eingaben einfach über ERV einzubringen nicht zwingend auch, dass dies tatsächlich auch über ERV gemacht wird. Eine Sanktionsvorschrift hat daher Sinn, um im Justizbereich die Vorteile des ERV auch wirksam werden zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

A large, stylized handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long, sweeping tail that extends downwards and to the right.

(Dr. Wilhelm Gloss)
Vorsitzender-Stellvertreter